

# Das neue Artenschutzrecht – Die Verwaltungsvorschrift zur Artenschutzprüfung

---



## Impressum

Herausgeber	<b>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen</b> Nevinghoff 40 ▪ 48147 Münster ▪ Telefon 0251/2376-0 Fax 0251/2376-521
Internet	<a href="http://www.landwirtschaftskammer.de">http://www.landwirtschaftskammer.de</a>
E-Mail	<a href="mailto:info@lwk.nrw.de">info@lwk.nrw.de</a>
Text	Standortentwicklung, Agrarumweltmaßnahmen, Elisabeth Verhaag
Druck	Digitaldruckcenter, Bonn-Roleber
Bildnachweis	Olaf Cordes
Stand	September 2010

**Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.**

## **Inhalt**

**1 Vorbemerkungen**

**2 Grundlagen**

**3 Die Artenschutzprüfung**

**4 Fazit**

**5 Begriffsbestimmungen zur Artenschutzprüfung**

## 1 Vorbemerkungen

Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2007 und 2010 wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Ziel der rechtlichen Vorgaben ist es, die biologische Vielfalt im Land zu erhalten und eine Trendwende im Artenrückgang zu erreichen.

Die nun geltenden Neuregelungen haben in der jüngsten Vergangenheit immer wieder zu Verunsicherungen geführt, wie der Artenschutz konkret in Planverfahren abzuhandeln ist. Das MUNLV hat nun eine Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren erlassen, um den Umgang mit dem Artenschutz im Land einheitlich zu regeln. Zusätzlich erarbeitet das MBV (Ministerium für Bauen und Verkehr) eine Handlungsempfehlung zum Thema Artenschutz in der Bauleitplanung und bei baurechtlichen Zulassungen von Vorhaben.

In den nachfolgenden Ausführungen werden die beiden Veröffentlichungen gemeinsam betrachtet und kurz „VVen“ genannt. Dabei geben die Ausführungen einen Überblick über die bestehenden VVen, wobei der wesentliche Kern der VVen in der Beschreibung einer sogenannten Artenschutzprüfung (ASP) liegt. Inhaltlich wird insbesondere die Frage berücksichtigt, welche Auswirkungen die VVen auf die Bauvorhaben und die Prozesse in der Landwirtschaft haben werden. Dabei können sicherlich nicht alle Einzelfragen beantwortet werden. Bei der Beantwortung von konkreten Fragen im Einzelfall sollte daher auch der Kontakt zur zuständigen ULB gesucht werden.

## 2 Grundlagen

### **Welche Rechtsgrundlagen gibt es?**

Europarechtliche Grundlagen für den Artenschutz sind die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL). Die beiden Richtlinien gehören zu den wichtigsten Regelungen zum Erhalt der biologischen Vielfalt. Auf dieser Grundlage stellen die Regelungen zum Artenschutz ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar.

Nach der Föderalismusreform im Jahr 2006 steht dem Bund im Naturschutzrecht die konkurrierende Gesetzgebung zu. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) mit Wirkung zum 1. März 2010 ist davon Gebrauch gemacht worden. Demnach können die Länder zum Recht des

Artenschutzes keine abweichenden Regelungen treffen. Das Artenschutzrecht des Bundes gilt unmittelbar. Inhaltlich wird der Artenschutz in Deutschland durch die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG umgesetzt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. Demnach ist es für die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten verboten,

- wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu nehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie
- wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### **Wo finden die Verwaltungsvorschriften Anwendung?**

Grundsätzlich werden mit den vorliegenden VVen Regelungen zur Anwendung des Artenschutzes im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren bzw. von Bauleitplanungen und Genehmigungen von Vorhaben geregelt.

Nicht geregelt wird der sogenannte „Jedermann“-Vollzug und der Artenschutz bei der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung (§ 44 Abs. 4 BNatSchG).

### **Was bedeutet „Jedermann“-Vollzug?**

Der sogenannte „Jedermann“-Vollzug besagt, dass jeder möglichst sorgsam mit der Umwelt umzugehen und den Außenbereich möglichst zu schonen hat. In Bezug auf den Artenschutz heißt dies, dass jeder insbesondere die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten, § 44 BNatSchG, zu beachten hat.

Demnach sind nach § 44 BNatSchG folgende Verbotstatbestände zu beachten:

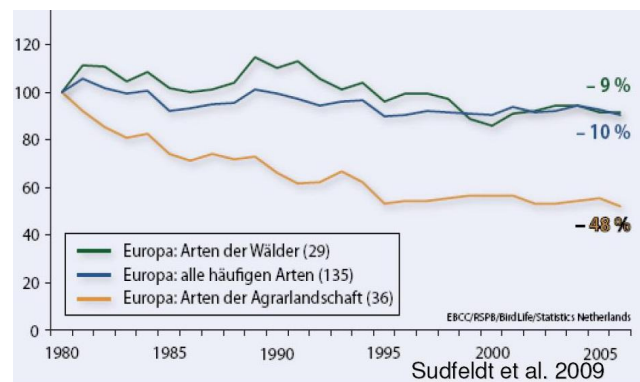
- Zugriffsverbot (siehe Rechtsgrundlagen)
- Besitzverbot, z. B. das Fangen von Singvögeln, Eidechsen, Fröschen etc.

- Vermarktungsverbot, z. B. Handel von in der Natur gewonnenen und geschützten Arten

Im Konkreten bedeutet dies, dass jeder in seinem Tun und Handeln die aufgeführten Verbotstatbestände zu berücksichtigen hat. Insbesondere ist hier sicherlich das Zugriffsverbot mit dem Verbot der Tötungen und Verletzungen zu nennen.

### Wie ist im Zusammenhang mit dem „Jedermann“-Vollzug die landwirtschaftliche Bodennutzung zu beurteilen?

Grundsätzlich verstößt die land- und forstwirtschaftliche Nutzung nach § 5 BNatSchG nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach 44 BNatSchG. Dies gilt jedoch nur solange, wie sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und der europäischen Vogelarten durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung nicht verschlechtert.



Artenrückgang der Vögel (Quelle: BFN 2010)

Daher ist die land- und forstwirtschaftliche Nutzung nicht generell aus den Verpflichtungen, die sich aus dem „Jedermann“-Vollzug ergeben, freigestellt.

Hier ist jeder Land- und Forstwirt gefragt, im Rahmen seiner Bewirtschaftung bei wesentlichem Vorkommen europäisch geschützter FFH-Anhang-IV-Arten und europäischer Vogelarten Maßnahmen zu ergreifen, um den beschriebenen Verbotstatbestand nicht eintreten zu lassen. Hierfür maßgeblich ist es, die Situation der lokalen Population zu beachten und diese in ihrem Erhaltungszustand nicht zu verschlechtern. Führt das Wirtschaften des Landwirtes z. B. dazu, dass ein einzelnes Feldlerchengelege zerstört wird, ist in der Regel davon auszugehen, dass die lokale Population nicht maßgeblich gestört wird, da es sich um eine vergleichsweise häufige Art handelt.

Kritischer ist dies bei seltenen oder vom Aussterben bedrohten Arten zu beurteilen. Findet der Landwirt z. B. auf seiner Fläche einen Feldhamster vor, hat er in seiner Bewirtschaftung darauf Rücksicht zu nehmen. Bei wesentlichem Zugriff auf eine solche, nur noch sehr selten vorkommenden Art kann bei Nichtbeachten ein Straftatbestand vorliegen. Als weitere Rechtsfolge des § 44 Abs. 4 können hier Bewirtschaftungsauflagen erfolgen.

### **Welche Arten sind zu berücksichtigen?**

Die vorliegenden VVen bzw. die entsprechenden Artenschutzprüfungen beschränken sich auf die europäisch geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelschutzarten).

Um die Abwicklung der Artenschutzprüfung zu erleichtern, beschränkt man sich in NRW auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Diese umfassen eine natur-schutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung einzeln zu beurteilen sind. Damit sind die „nur“ national geschützten Arten von einer Artenschutzprüfung freigestellt. Sie werden jedoch wie alle anderen nicht geschützten Arten im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

### **Wo erhält man Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten?**

Zum einen hat das MUNLV eine Broschüre „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen und Maßnahmen“ für die planungsrelevanten Arten in NRW veröffentlicht, welche beim MUNLV direkt zu beziehen ist.

Weiterhin ist auf den Internetseiten der LANUV ein breit angelegtes Fachinformationssystem zu finden. Für alle zugänglich kann auf Messtischblättern (TK 25) ein erster Überblick über vorhandene Arten gewonnen werden (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>). Da ein Messtischblatt jedoch eine Fläche von ca. 11 x 11 km abdeckt, sind die Aussagen, die dort gefunden werden, für kleinräumige Betrachtungen nur beschränkt aussagekräftig.

Detailliertere Informationen über das Vorkommen von planungsrelevanten Arten in NRW finden sich unter @LINFOS. Hier werden die konkreten Fundorte der Arten punktgenau verortet. Diese Informationen sind jedoch nur für Behörden verfügbar, ansonsten wird vom LANUV auf Anfrage im Einzelfall ein Passwort ausgegeben.

Zusätzlich verfügen häufig auch vor Ort Fachleute über Kenntnisse, auf die zurückgegriffen werden kann. Hier ist sowohl der behördliche Naturschutz (ULB mit den zugehörigen Biostationen) zu nennen als auch Mitglieder des ehrenamtlichen Naturschutzes.

Nicht zuletzt kann erwähnt werden, dass viele Landwirte die Situation auf ihren Flächen kennen und ihnen häufig Vorkommen auf den eigenen Flächen durchaus bekannt sind.

### 3 Die Artenschutzprüfung

#### **Welche Verfahren bedürfen einer Artenschutzprüfung?**

Mit der VV Artenschutz und dem Leitfaden Artenschutz in der Bauleitplanung und baurechtlichen Zulassungen von Vorhaben werden ausschließlich Regelungen zur Anwendung im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren getroffen. Die gesamte Abarbeitung der vorliegenden Artenschutzprüfung zielt dabei vor allem auf größere Planungsvorhaben ab, die über eine „einfache“ Genehmigung hinausgehen. Als „einfache“ Genehmigung kann sicherlich der Neubau einer Halle oder eines Stalles bezeichnet werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Antragsteller einer Halle etc. von der Artenschutzprüfung pauschal befreit ist.

In den „einfachen“ Genehmigungen sollte man mit den zuständigen Behörden versuchen, eine praktikable Lösung zu finden. Daher ist als Anlage ein Formblatt angefügt, welches erste Aussagen über die artenschutzrechtliche Betroffenheit eines Vorhabens trifft. Diese Erklärung sollte im Zuge eines Antrages der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Erklärung sicherlich nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn der Antragsteller sicherstellen kann, dass ihm kein Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt ist. Ansonsten ist es für das weitere Verfahren sicherlich auch hilfreich, sich frühzeitig mit der zuständigen ULB in Verbindung zu setzen.

„Einfachere“ genehmigungspflichtige Vorhaben, die vor allem im Bereich der Landwirtschaft von Bedeutung sind und einer Artenschutzprüfung unterliegen, sind insbesondere:

- Bauen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB



- Neuaufforstungen gemäß § 41 LFoG

Darüber hinaus gibt es gemäß § 65 Landesbauordnung NRW genehmigungsfreie Bauvorhaben. Im Folgenden sind einige Beispiele aufgeführt:

- Gebäude bis zu 4 m Firsthöhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen
- unbefestigte Lagerplätze, die einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen für die Lagerung land- und forstwirtschaftlicher Produkte
- nicht überdachte Stellplätze für Pkw und Motorräder bis zu 100 qm

### **Wie wird eine Artenschutzprüfung durchgeführt?**

Grundsätzlich kann ein Vorhaben nur dann zugelassen werden, wenn die Artenschutzprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbot) ausgelöst werden.

Bei kleineren landwirtschaftlichen Vorhaben kann es durchaus ausreichen, nach bestem Wissen und Gewissen die Frage, ob planungsrelevante Arten betroffen sind, durch eine Erklärung zu beantworten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass dies kein „Freifahrtschein“ sein kann. Auch wenn dem Antragsteller keine Vorkommen bekannt sind, womöglich andere Institutionen an dieser Stelle jedoch Vorkommen dokumentiert haben, kann es durchaus möglich sein, dass im Rahmen einer Artenschutzprüfung entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Art aufzuführen und später umzusetzen sind.

Bei größeren Vorhaben in einem landwirtschaftlichen Betrieb, z. B. im Rahmen eines BImSchG-Verfahrens, sollte der Artenschutz im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung durch einen Gutachter abgeprüft werden.

Die Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen einteilen:

#### **Stufe I: Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren**

Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?

Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies zu beurteilen, sind verfügbare Informationen einzuholen.

Im Ergebnis können folgende Fälle unterschieden werden:

1. Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten.  
Fazit: Das Vorhaben ist zulässig.
2. Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keine negativen Auswirkungen auf diese Arten.  
Fazit: Das Vorhaben ist zulässig.
3. Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.  
Fazit: Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (Stufe II).
4. Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird.  
Fazit: Das Vorhaben ist unzulässig.

## **Stufe II: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten**

Inwiefern sind die europäisch geschützten Arten betroffen?

Wie, wo und wann lassen sich die Beeinträchtigungen vermeiden?

Ist ein Risikomanagement erforderlich?

Zunächst wird in diesem Schritt geprüft, bei welchen Arten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Betroffenheit der entsprechenden Art wird zum einen durch vorliegende Daten dargestellt. Zusätzlich können in diesem Schritt jedoch auch Bestandserfassungen vor Ort notwendig sein. Je nach Sachverhalt lassen sich für die betroffenen Arten die Verbote nach BNatSchG durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden.

Dabei sind folgende Möglichkeiten zur Vermeidung möglich:

- Bauzeitenbeschränkung (z. B. bei der Baufeldräumung)
- Ausgestaltung des Vorhabens / Optimierung (Wahl einer anderen Trasse, optimierte Lage des Baugrundstückes, Bau von Querungshilfen)
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Verbesserung/Vergrößerung bestehender Lebensstätten, Anlage neuer Lebensstätten)

Für die Landwirtschaft wesentlich sind in diesem Zusammenhang die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen finden in der

Regel auf landwirtschaftlichen Flächen statt. Damit sind diese Maßnahmen zwangsläufig mit einem Flächenverlust für die Landwirtschaft verbunden.

Um den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu reduzieren, gilt es, sich auf notwendige Maßnahmen in einem notwendigen Umfang zu beschränken. Hier wäre eine art-spezifische Vorgabe über den Umfang der jeweils notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme hilfreich. Zusätzlich sollten in der Umsetzung möglichst produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen wie z. B. Extensivierung von Grünland, doppelter Reihenabstand im Getreide und Blüh- oder Randstreifen auf landwirtschaftlichen Flächen einbezogen werden.

Bereits im Antrag auf die Genehmigung sind die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Sie müssen artspezifisch und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein und auf geeigneten Flächen in einem räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte durchgeführt werden. Bei Unsicherheit über die Wirkungsprognose oder über den Erfolg der Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist ein Risikomanagement erforderlich, welches nur durch fachkundige Personen geplant und umgesetzt werden kann.

Im Ergebnis werden in Stufe II der Artenschutzprüfung folgende Fälle unterschieden:

1. Es wird bei keiner europäisch geschützten Art gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

Fazit: Das Vorhaben ist zulässig.

2. Nur unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements, werden keine Verbote ausgelöst.

Fazit: Das Vorhaben ist zulässig, sofern die Maßnahmen wirksam sind.

3. Trotz Maßnahmen ist davon auszugehen, dass mindestens eines der vier Zugriffsverbote ausgelöst wird.

Fazit: Ein Ausnahmeverfahren ist erforderlich.

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

Im Rahmen des Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG besteht nur ein sehr eingeschränkter Ermessenspielraum. Daher wird in den VVen vorgeschlagen, intensiv zu prüfen, ob sich ein Ausnahmeverfahren aufgrund zusätzlicher Vermeidungsmaßnahmen erübrigen könnte.

Für eine Zulässigkeit des Planverfahrens müssen im Ausnahmeverfahren **alle** folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- es müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen,
- es besteht keine zumutbare Alternative und
- der Erhaltungszustand der biografischen und lokalen Population darf sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern und bei FFH-Anh.IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

Um den Erhaltungszustand der Population sicherzustellen, können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens gegebenenfalls spezielle „kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Gegebenenfalls ist auch hier ein Risikomanagement durchzuführen.

Da der Ermessensspielraum im Ausnahmeverfahren so gering ist, werden die Vermeidungsmaßnahmen in Stufe II häufig bereits so geplant, dass Stufe III vermieden werden kann und die Artenschutzprüfung nach Stufe II positiv abgeschlossen werden kann.

Im Ergebnis werden in Stufe III folgende Fälle unterschieden:

1. Es liegen alle drei Ausnahmevoraussetzungen vor (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand).  
Fazit: das Vorhaben ist zulässig.
2. Nur unter Einbeziehung von kompensatorischen Maßnahmen, ggf. eines Risikomanagements, wird sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtern (europäische Vogelarten) bzw. bleibt er günstig (FFH-Anhang-IV-Arten).  
Fazit: Das Vorhaben ist zulässig, sofern die Maßnahmen wirksam sind.
3. Bei einer FFH-Anhang-IV-Art liegt bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vor.  
Fazit: Das Planverfahren ist unzulässig.
4. Mindestens eine der drei Ausnahmevoraussetzungen lässt sich nicht erfüllen.  
Fazit: In der Regel ist das Vorhaben unzulässig.

## 4 Fazit

Grundsätzlich sind die gesetzlichen Vorgaben auf EU- und nationaler Ebene streng einzuhalten.

Die ordnungsgemäße Landwirtschaft widerspricht zwar zunächst nicht den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, kann aber im Einzelfall dennoch dazu führen, dass der Landwirt sich unrechtmäßig verhält. Daher ist auch die Landwirtschaft ge-

fragt, in ihrem Handeln den Artenschutz zu berücksichtigen. Anders als in anderen Teilbereichen einer Planung existieren im Zusammenhang mit dem Artenschutz keinerlei Abwägungsmöglichkeiten. Dies schließt auch die „einfachen“ Verfahren innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes mit ein. Hier



Doppelter Saatreihenabstand (Quelle: Cordes)

kann jedoch eine Erklärung zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote hilfreich und ausreichend sein.

Die Artenschutzprüfung wird in drei Stufen unterteilt. In der Regel endet die Artenschutzprüfung jedoch nach der Stufe II, da für die Stufe III (Ausnahmeverfahren) nur ein enger Ermessensspielraum besteht.

Aus Sicht der Landwirtschaft darf die Einbeziehung des Artenschutzes bei den Planungen nicht zu einem überzogenen Ausgleich und damit zu einem zusätzlichen Flächenverlust führen. Daher sollten in diesem Zusammenhang nur die notwendigen Maßnahmen im notwendigen Umfang geplant werden. Zusätzlich ist zu beachten, dass in der Betrachtung des Artenschutzes viele Arten auf landwirtschaftlichen Flächen betroffen sind.

Hier bietet es sich an, die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen als produktionsintegrierte Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen umzusetzen und die Landwirtschaft bei der Konzeption der Maßnahmen zu beteiligen.

Insgesamt sollte der Appell des MUNLV, „Artenschutz mit Augenmaß“ zu betreiben, bei allen Planungen Berücksichtigung finden.

## 5 Begriffsbestimmungen zur Artenschutzprüfung

### Planungsrelevante Arten

Grundsätzlich sind für eine Artenschutzprüfung alle FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten zu betrachten. Diese Liste beinhaltet jedoch auch Arten, die in NRW ausgestorben, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer sind. Auch aufgeführt werden in diesem Zusammenhang „Allerweltsarten“, die sich landesweit in einem günstigen Zustand befinden. Diese Arten können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen.

Daher hat das LANUV eine Liste der „planungsrelevanten Arten“ nach naturschutzfachlich begründeten Kriterien zusammengestellt, die bei einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind.

### Lokale Population

In Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG lässt sich die lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Damit eine lokale Population abgegrenzt werden kann, sind folgende pragmatische Ansätze sinnvoll:

- lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens  
Hier sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten wie z. B. Waldgebieten, Grünlandkomplexen oder Bachläufen, aber auch klar abgegrenzten Naturschutzgebieten orientieren. Hierbei unterscheidet man zwischen:
  - Einzelvorkommen, z. B. Schwarzfleckiger Feuerfalter, Helm-Azurjungfer, Schwarzstorch, Graureiher, Blässgänse, Saatgänse
  - Schwerpunktorkommen, z. B. Steinkauz
  - Vorkommen in Schutzgebieten, z. B. Heidelerche, Großer Brachvogel
- lokale Population im Sinne eines flächigen Vorkommens
  - Hier kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Gemeinden oder Kreise) zugrunde gelegt werden. Hier sind es z. B. Mäusebussard, Kiebitz, Rotmilan etc.

Weitere Beispiele finden sich auf der Seite 23 in der Broschüre des MUNLV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.

### **Erhaltungszustand der lokalen Population**

Eingangs ist zu erwähnen, dass nicht jede störende Handlung den Verbotstatbestand hervorruft, sondern nur erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Aus dem Grund kommt es in einem besonderen Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Prinzipiell ist jedoch gemäß BNatSchG der Erhaltungszustand einer Population nicht zu verschlechtern. Solch eine Verschlechterung ist anzunehmen, sobald sich aufgrund störender Handlungen die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant verändern. Hierbei ist es wichtig, das Ausmaß der Störung bereits frühzeitig zu ermitteln und ggf. notwendige Maßnahmen zu ergreifen. Die Beurteilung störender Maßnahmen und Wirkfaktoren wird dabei von Gutachtern ermittelt und dargestellt.

### **Risikomanagement**

Das Risikomanagement ist gemäß VV-Artenschutz ein gutachterliches Instrument zur Sicherstellung des Erfolgs von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder kompensatorischen Maßnahmen. Dabei ist unter Berücksichtigung der „aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse“ der Nachweis zu führen, dass ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote ausgeschlossen ist. Wenn wissenschaftliche Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge vorliegen, können sie im Einzelfall überwunden werden, sofern z. B. eine ökologische Baubegleitung durch Sachkundige oder ein begleitendes Monitoring durchgeführt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass während der Bauphase eventuell geeignete Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen getroffen werden müssen.

Beispiel: Ein Bauvorhaben stört eine Art, deren Wirkungszusammenhänge nicht eingehend abgeklärt werden können. Dieses Vorhaben kann zugelassen werden, wenn z. B. eine ökologische Baubegleitung erfolgt.

## Erklärung

zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zusammenhang mit einem Eingriff gemäß § 4 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)

Erklärender

Straße Nr.

Postleitzahl Ort

Telefon Fax

Mail

Als Anlage für folgendes Bauvorhaben

Bauantrag vom

Bauvoranfrage vom

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Mir ist kein Vorkommen planungsrelevanter Arten gemäß VV-Artenschutz im Planungsgebiet bekannt

Im Planungsgebiet sind planungsrelevante Arten vorhanden und zwar:

---

Dazu werde ich mich mit der unteren Landschaftsbehörde oder der biologischen Station in Verbindung setzen.

Hiermit erkläre ich, dass die von mir getätigten Aussagen nach besten Wissen und Gewissen erfolgt sind.

---

(Ort, Datum)

---

(Erklärender)